

Satzung

des Vereins **Gesunde Stunde**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesunde Stunde“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Osnabrück.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Gesundheitsförderung von Familien und ihren Kindern, die im Grundschulalter oder jünger sind, im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück sowie in der Unterstützung von dort ansässigen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen und anderen Institutionen zur Etablierung gesundheitsförderlicher Maßnahmen. Der Verein kann seine Zwecke auch dadurch erfüllen, dass er andere gemeinnützige Institutionen, welche die vorgenannten Aufgaben erfüllen, unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein dient dem Gemeinwohl. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine materiellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung und Koordination gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- b) Information, Beratung und Aufklärung über gesundheitsfördernde Maßnahmen,
- c) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und Vereinigungen,
- d) Einwerben finanzieller Mittel,
- e) ideelle und materielle Unterstützung von Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück,
- f) ideelle Unterstützung von Familien.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Freunde oder Förderer des Vereins können Personen sein, die – ohne Mitglied zu werden – den Verein ideell und/oder materiell unterstützen wollen. Diese Personen besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss,
 - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden kann,
 - c) durch Auflösung (juristische Personen) oder Tod (natürliche Personen) eines Mitglieds.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Grund – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind fest und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr wird der auf dieses Mitglied entfallende Jahresgesamtbeitrag mit dem Beitritt fällig. Eine Rückerstattung der Beiträge ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist aufgerufen, über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus dem Verein Spenden zukommen zu lassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - b) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - f) Beschluss über den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht,
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - h) Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - j) Entlastung des Kassenwartes,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen (vgl. § 14),

- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (eine Satzungsänderung kommt nur dann wirksam zustande, sofern ein aus der Mitte der Mitglieder gestellter Antrag auf Satzungsänderung dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung zu beschließen hat, vorgelegen hat, der Satzungsänderungsantrag der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung beigefügt wurde und 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Satzungsänderung daraufhin beschließen).
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens
 - a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen
 - oder
 - b) 3/4 der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter bestimmt, obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem ältesten hierzu bereiten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Wege, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Vereinsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte andere Vereinsmitglieder aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er erstellt insbesondere den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Wirtschaftsplan und jährliches Arbeitsprogramm sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen und die Vereinsgeschäftsführung einem oder mehreren Geschäftsführern (nachfolgend einheitlich „Geschäftsführung“ genannt) übertragen. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln.
- (5) Vorstandssitzungen werden mindestens zweimal im Geschäftsjahr abgehalten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können sich (nur) durch bevollmächtigte andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (9) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Gehört dem Vorstand die in Abs. 1 genannte Zahl an Mitgliedern nicht an, gilt ein zur Abstimmung anstehender Beschluss als gefasst, wenn alle tatsächlich vorhandenen Vorstandsmitglieder formgerecht zu einer Vorstandssitzung geladen wurden oder einer auf schriftlichem Wege, per Fax oder per E-Mail zu erfolgender Beschlussfassung zugestimmt haben und die nach dieser Satzung oder dem Gesetz vorgeschriebene Ja-Stimmenmehrheit erreicht wird, wobei eine Abstimmung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

- (10) Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (11) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 11 Geschäftsführung

Sofern der Verein einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Vereinsgeschäftsführung beauftragt, gilt Folgendes:

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogrammes. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte, die eine Wertgrenze von 5.000,00 EURO überschreiten, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen keine Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil, soweit diese Organe nicht den Ausschluss der Geschäftsführung beschlossen haben.
- (4) Die Geschäftsführung hat im Vorstand eine beratende Funktion.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm auf.
- (6) Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan und einer Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres über seine Genehmigung entscheiden kann.

§ 13

Rechnungsprüfung und Konsolidierung des Jahresabschlusses

- (1) Für die Dauer eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die beauftragt werden, die Buchführung zu prüfen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Über das Prüfungsergebnis haben die Kassenprüfer in der ersten Mitgliederversammlung des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres Bericht zu erstatten, wobei das Prüfungsergebnis nicht vor dem 31.03. des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres vorgelegt zu werden braucht. Die bestellten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich.
- (2) Sofern eine Gebietskörperschaft Vereinsmitglied ist, stellt der Verein dieser auf Anforderung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres
 - a) alle für die Prüfung der Kassengeschäfte erforderlichen Unterlagen und Belege zwecks Prüfung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung,
 - b) gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses des Vereins mit dem Jahresabschluss der Gebietskörperschaft zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung. Soweit das kommunale Rechnungsprüfungsamt dazu bereit ist, eine Kassenprüfung vorzunehmen, ist eine weitere Kassenprüfung durch gewählte Kassenprüfer im Sinne von Abs. 1 nicht erforderlich bzw. kann eine Wahl von Kassenprüfern unterbleiben.

§ 14

Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder wirksam beschlossen werden, sofern in dieser Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung beschließt.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen gesamtes Vermögen je zur Hälfte an den Kinderhospitalverein Osnabrück und die Jugendstiftung des Landkreises Osnabrück über, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15
Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes

Beanstandet das zuständige Registergericht oder Finanzamt die Vereinssatzung, ist der Vorstand berechtigt, die notwendigen Änderungen und Korrekturen vorzunehmen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Unterrichtung der Mitglieder ist jedoch erforderlich.

§ 16
Haftung

Für eventuelle Schäden, für die die Vereinsmitglieder als Vertreter des Vorvereins haften, haftet ab dem Zeitpunkt der Eintragung der eingetragene Verein.

§ 17
Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein.

Stand 01.10.2021